



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Finanzdirektion des Kantons Bern
Frau Beatrice Simon, Finanzdirektorin
Münsterplatz 12
3011 Bern

Bern, 30. Januar 2019

Gesetz über den Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben (FFsIG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Mit Schreiben vom 8. November 2018 lädt die Finanzdirektion des Kantons Bern die Gemeinden zur Teilnahme am oben genannten Vernehmlassungsverfahren ein. Der Gemeinderat dankt für die Möglichkeit, zu diesem Geschäft Stellung nehmen zu können.

Es ist unbestritten, dass der Bedarf an Infrastrukturinvestitionen des Kantons Bern aufgrund der steigenden Bevölkerungszahl und der sich laufend verändernden Bedürfnisse auch in den kommenden Jahren hoch sein wird. Der Gemeinderat befürwortet die Bestrebungen des Regierungsrats, den Selbstfinanzierungsgrad der Investitionen zu verbessern, was sich positiv auf die Entwicklung der Verschuldung auswirken dürfte. Er unterstützt daher die Schaffung des vorgesehenen Fonds.

Allerdings ist die in der Vorlage beschriebene Behandlung der Entnahmen aus dem Fonds aus Sicht der Rechnungslegung und Berichterstattung unklar dargestellt. Aus den Unterlagen des Regierungsrats geht nicht schlüssig hervor, wie die Entnahmen aus dem Fonds erfolgen sollen. Zu Artikel 3 wird im Vortrag lediglich erläutert, dass ausschliesslich der Grosse Rat entscheide, ob und in welchem Umfang eine Investition aus dem Fonds (mit-)finanziert wird. In der Regel werde er diesen Beschluss im Rahmen der Ausgabenbewilligungen fassen. Nachdem auch der Kanton Bern seine Rechnungslegung rückwirkend per 1. Januar 2017 auf HRM2 umgestellt hat, wäre es nach Ansicht des Gemeinderats angezeigt, dass die für die Bernischen Gemeinden geltenden Regeln bezüglich Entnahmen aus Spezialfinanzierungen zu Gunsten von Investitionsvorhaben auch für den Kanton Bern als Vorgabe gesetzlich verankert werden. Gemäss Artikel 88a der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) ist es unzulässig, Entnahmen aus der Spezialfinanzierung direkt mit der Investitionssumme zu ver-

trägen verfälscht würden. Direkt über Vorfinanzierungen finanzierte Anlagen werden weder bilanziert noch werden die jährlichen Abschreibungen und Entnahmen aus der Vorfinanzierung in der Erfolgsrechnung offengelegt. Das operative Ergebnis wird so zu positiv dargestellt und durch die Direktabschreibung werden stille Reserven gebildet. Vielmehr wären die Erfolgsrechnungen auf betrieblicher Stufe mit den vollen Abschreibungsbeträgen aus der Bruttoinvestition zu belasten. Die Entlastung hätte üblicherweise erst auf Stufe des ausserordentlichen Ertrags mittels einer Entnahme aus der Spezialfinanzierung zu erfolgen.

Zudem wird die Selbstfinanzierung durch den direkten Abzug der Entnahme aus der geplanten Spezialfinanzierung von der Bruttoinvestitionssumme lediglich rechnerisch und nicht effektiv verbessert. Der Gemeinderat stellt fest, dass der Kanton bezüglich Rechnungslegung gegenüber seinen Gemeinden deutlich restriktivere Vorgaben macht, als er sie für sich selbst anwendet. Diese Ungleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt. Der Gemeinderat fordert daher, dass der Kanton Entnahmen aus dem Fonds gleich handhabt, wie er es den Gemeinden vorschreibt.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber